

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen, er betrifft den gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Der Verbandsgemeinderat fasst den Beschluss den Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde aufzustellen. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist auch der Landschaftsplan neu aufzustellen. Über den Fortgang des Verfahrens und die Kostensituation wird der Verbandsgemeinderat informiert.

Schönenberg-Kübelberg, den 08.08.2020

gez. Lothschütz

Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

## -Beteiligung der Öffentlichkeit-

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

### **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

**Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 gefasst.

#### **Ziel und Zweck der Neuaufstellung / Geltungsbereich:**

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 wird erforderlich, da die Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 aus den ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr fusioniert ist und drei Flächennutzungspläne zusammengeführt werden sollen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Verbandsgemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in ihren Grundzügen dar und gibt so den Rahmen für die künftige Entwicklung in den nächsten Jahren vor. Er ordnet den voraussehbaren Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Grünflächen, Waldflächen, Landwirtschaft oder Gemeinbedarf. Zudem soll er verbindliche Festlegungen der Raumordnungsplanung konkretisierend umsetzen, nachfolgende Bebauungsplanungen vorbereiten und Fachplanungen nachrichtlich darstellen. Die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gehört gemäß § 5 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Die Fortschreibung soll den Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 abdecken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Zudem wird parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ein Landschaftsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.



### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:**

Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes für die Dauer von 6 Wochen durchzuführen. Gleichzeitig werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Vollzug dieser Vorschrift liegt der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung sowie dem Landschaftsplan als Fachgutachten, in der Zeit

## **vom 17.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer W 1-2.04 Rathausstraße 14, Waldmohr, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von

montags bis mittwochs:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie wird empfohlen für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -184 oder -185 zu vereinbaren. Eine Terminvereinbarung ist aber nicht zwingend erforderlich.

Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> sowie auf der Internetseite des Ingenieurbüros „WSW & Partner GmbH“ unter dem nachfolgenden Link: <https://www.wsw-partner.de/planverfahren>, Planfall: Flächennutzungsplan Oberes Glantal, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail ([vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **28.09.2020** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Schönenberg-Kübelberg, den 08.08.2020

gez. Lothschütz

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter

[www.vgog.de/bekanntmachungen](http://www.vgog.de/bekanntmachungen)

veröffentlicht.